

Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogasanlage“ der Ortsgemeinde Hilscheid zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der besonderen Zweckbestimmung „Biogasanlage“ gem. § 11 BauNVO

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Hinweise zum Verfahren

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Hilscheid hat in seiner Ratssitzung am 18.12.2024 grundsätzlich beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an dem Planverfahren durchzuführen. Demnach ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Anlass und Ziel der Planung

Auf dem Flurstück 185 und 186, Flur 20 der Gemarkung Hilscheid wurde im Jahr 2006 eine gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierte Biogasanlage errichtet. Diese wurde im Jahr 2023 von der ABO Kraft und Wärme Hilscheid GmbH & Co KG erworben. Die landwirtschaftliche Privilegierung ist somit nicht mehr gegeben, weshalb eine planungsrechtliche Sicherung in Kombination mit einer zukunftsfähigen Gestaltung notwendig wird. Darüber hinaus soll im Südwesten des Geltungsbereichs der Creos Deutschland GmbH die Möglichkeit eingeräumt werden eine Aufbereitungs- und Speicherungsanlage für das bereits in räumlicher Nähe verlaufende Hochdruck-Gasnetz zu betreiben.

Hierzu ist ein Parallelverfahren mit der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Thalfang vorgesehen.

Die Ortsgemeinde Hilscheid lädt hierzu am **15.09.2026 um 19 Uhr zu einer Informationsveranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus (Zum Singenden Tal 1, 54426 Hilscheid)** ein. Im Anschluss liegt der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, der Begründung und Vorentwurf des Umweltberichts in der Zeit **vom 16. September 2026 bis einschließlich 30. September 2026** unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Thalfang a.E. veröffentlicht: www.erbeskopf.de/de/aktuelles.html

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf eingestellt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die genannten Unterlagen im o.g. Zeitraum bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Saarstraße 7, 54424 Thalfang, während den üblichen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie vor Ort bei der Informationsveranstaltung können Stellungnahmen bei der Gemeinde zum Inhalt des Bebauungsplanes abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden z.B. per E-Mail an dennis.loeber@rathaus-thalfang.de (mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder bei Bedarf auch auf anderem Wege z.B. schriftlich an die Verbandsgemeinde Thalfang a.E. (Saarstraße 7, 54424 Thalfang) oder mündlich zur Niederschrift während der üblichen

Öffnungszeiten. Bei Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme sollen Angaben der vollständigen Anschrift des Verfassers gemacht werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 5,33 ha und beinhaltet in der Gemarkung Hilscheid folgende Flurstücke der Flur 20: 181 (tlw.), 183/1 (teilw.), 185, 186 (teilw.)

Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind dem besonders abgedruckten Lageplan/Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes besteht aus:

1. einer Planzeichnung sowie Textfestsetzungen und

2. einer Begründung, diese beinhaltet

Teil 1 – städtebaulicher Teil und

Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz sowie Biotypenkartierung

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht während der Dauer der Veröffentlichungspflicht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, soweit die Ortsgemeinde Hilscheid deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB).

2. Hinweise zum Verfahren

Das vorgenannte Bebauungsplanverfahren wird entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB gleichzeitig mit dem Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Thalfang a.E. durchgeführt (Parallelverfahren).

Auf die besondere Veröffentlichung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Thalfang a.E. in dieser Ausgabe der Wochenzeitung „Thalfang aktuell“ unter Veröffentlichungen der Verbandsgemeinde wird hingewiesen.